



**Amtliche Mitteilungen
elektronisches Amtsblatt
der Stadt Grünhain-Beierfeld**
August-Bebel-Str. 79 08344 Grünhain-Beierfeld



Ausgabe 30_2025

17.12.2025

Jahrgang 2025

Inhalt:

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

S. 2

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld, August-Bebel-Straße 79, 08344 Grünhain-Beierfeld

Telefon: 03774 1532-0, Fax: 03774 1532-50, E-Mail: kontakt@beierfeld.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Grünhain-Beierfeld: Bürgermeister Mirko Geißler

Das Amtsblatt der Stadt Grünhain-Beierfeld wird auf der Internetseite der Stadt Grünhain-Beierfeld unter www.beierfeld.de/de/aktuelles/nachrichten/Amtsblatt als elektronische Ausgabe veröffentlicht.
Ausdrucke können kostenfrei in der Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld, August-Bebel-Straße 79, 08344 Grünhain-Beierfeld bestellt werden. Darüberhinausgehende Einsicht im Rathaus Grünhain-Beierfeld.



**Amtliche Mitteilungen
elektronisches Amtsblatt
der Stadt Grünhain-Beierfeld**
August-Bebel-Str. 79 08344 Grünhain-Beierfeld



Ausgabe 30_2025

17.12.2025

Jahrgang 2025

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2025 veranlagt und hiermit öffentlich festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit dem im Grundsteuerbescheid 2025 festgelegten Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2026 am 01.07.2026 fällig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung hat für den Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Bescheid.

Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2025 noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, wird dieser zusammen mit dem Bescheid für 2026 zugehen. Maßgeblich sind in diesem Fall die darin enthaltenen Fälligkeitstermine.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Grünhain-Beierfeld, August-Bebel-Straße 79, 08344 Grünhain-Beierfeld Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung; d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Grünhain-Beierfeld, 27.11.2025

Geißler
Bürgermeister